

Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung vom Sonntag, 20. Dezember 2020

Gestützt auf

- § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020
- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG)
- der Gemeindeordnung Hergiswil b. W. vom 30. Mai 2007

hat der Gemeinderat Hergiswil b. W. am 3. November 2020 beschlossen:

1. Abstimmung

Am Sonntag, 20. Dezember 2020, finden in der Gemeinde Hergiswil b. W. mittels Urnenverfahren folgende kommunalen Abstimmungen statt:

1.1 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024

1.2 Beschlussfassung über das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 325'517.96 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 2'128'930.00 bei einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten und Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission

2. Urnenzeit und Urnenlokal

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt:

Sonntag, 20. Dezember 2020 von 10.30 bis 11.00 Uhr.

3. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung erfolgt an der Urne. Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 findet nicht statt.

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der Abstimmung im Besitz der Stimmberechtigten sind. Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen liegen bei der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. zur Einsicht auf.

Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19) und der Möglichkeit sich nach Voranmeldung anlässlich der Sprechstunden vom 14. November 2020 und 12. Dezember 2020 persönlich zu orientieren.

4. Stimmberechtigung und Stimmregister

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Das Stimmregister wird am Dienstag, 15. Dezember 2020, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, das Stimmrecht ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen brieflich auszuüben.

Der Stimmzettel ist ins amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu legen, welches zuzukleben ist. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Dieses wiederum ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindekanzlei überbracht oder per Post frankiert zurückgesandt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

Im Übrigen richtet sich die briefliche Stimmabgabe nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

5. Veröffentlichung und Rechtsmittel

Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.

Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

6133 Hergiswil b. W., 3. November 2020

Der Gemeinderat